

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92); des § 14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 5 Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 173) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 28. November 2018 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz vom 29.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07/2015 vom 03.07.2015) beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

1. In § 2 Abs. 3 werden nach den Worten „Der Jugendfeuerwart“ die Anstriche

- bei Jugendfeuerwehren mit einem Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 Euro.
- bei Jugendfeuerwehren mit zwei Jugendwarten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 26,00 Euro.

gestrichen.

Dafür wird neu eingesetzt nach den Worten „Der Jugendfeuerwart“:

„erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 Euro.“

2. In § 4 Brandsicherheitswache werden bei den Anstrichen

- Wachführer - 5,00 Euro gestrichen und ersetzt durch 10,00 Euro.
- Posten - 4,00 Euro gestrichen und durch 10,00 Euro ersetzt.

Des Weiteren wird der Satz **„Bei Verstößen, während der Durchführung der Brandsicherheitswache, gegen die Wachordnung/Wachanweisung, kann die Stadt Greiz die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfallen lassen.“** eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 07.01. 2019

Alexander Schulze
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“, Nr. 2 unter dem Ausgabedatum 01.02.2019 öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung tritt mit dem 02.02.2019 in Kraft.